

Verordnung
der Gemeinde Wardenburg
über das Anbringen von Hausnummern in der
Gemeinde Wardenburg (Hausnummernverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (NGVBl. 2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds.GVBl.Nr.14/2014 S.211) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.11.2014 für das Gebiet der Gemeinde Wardenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Gemeinde Wardenburg, das dem öffentlichen Baurecht entspricht, wie Wohnhäuser oder Hallen, ist mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Hausnummern können auch einzelne Wohnungen in Gebäuden erhalten, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und abgeschlossen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind. Nebengebäude, wie Garagen und Ställe, erhalten keine besonderen Hausnummern.
- (2) Grundstücks- und Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde gemäß § 3 anzubringen. Bei Neubauten muß die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

§ 2

- (1) Die Form der Hausnummer kann frei gewählt werden, wobei die Ziffern eine Mindesthöhe von 12 cm haben müssen. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit einer Hausnummer sind lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (2) In jedem Falle muß die Hausnummer wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Sie muß sich deutlich vom Untergrund unterscheiden und von der Straße aus zu lesen sein.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,80 m bis höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straße oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. Das gilt auch, wenn das Grundstück von einer Straße aus zugänglich ist, die keinen eigenen Namen hat.
- (2) Ausnahmen von diesen Vorschriften können zugelassen werden.

§ 4

Wenn eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muß als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wie Durchkreuzen mit roter Farbe.

§ 5

Der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummer.

§ 6

Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am ersten Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, 25.11.2014

Martina N o s k e
Bürgermeisterin